



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Beschlussorgan Sitzungstag Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Bau- und Umweltausschuss
Montag, 18.05.2026

Beginn 16:00 Uhr
Ende 16:30 Uhr

A. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen.

Anwesend

Vorsitz

Name

Hans-Peter Dangschat

Bemerkung

Mitglieder

Name

Philipp Beyer

Dr. Stefan Bieber

Alexander Gruber

Johann Jobst

Paul Obermeier

Markus Schupfner

Christian Stoib

Josef Winkler

Ingo Plontsch

Angelika Zunhammer

Bemerkung

ab 16:03 Uhr

ab 16:08 Uhr



B. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es wurden keine Einwände vorgetragen.

C. Tagesordnung

I. Öffentlicher Sitzungsteil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden	
1.1	Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung von Verkaufsräumen in ein Fitness-Studio auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/105 und 536/104, Gemarkung Traunreut (Kantstr. 4)	2026/130
1.2	Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat	
2	Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden	
2.1	Änderung der Flächennutzungsplans der Gemeinde Chieming im Bereich der Fl.-Nrn. 1400/9 und 1400 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 956, 1403, 1403/9, 1405, 2772/3 der Gemarkung Chieming (Erweiterung Lebensmittelmarkt) Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	2026/117
2.2	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ödberg/Offling der Gemeinde Altenmarkt, FlSt-Nr. 1360/1 sowie Teilflächen der FlSt-Nr. 1360 und 1245, Gemarkung Altenmarkt an der Alz Stellungnahme als Nachbargemeinde	2026/136
2.3	Aufstellung der Außenbereichssatzung "Kirchberg-West" der Gemeinde Altenmarkt Stellungnahme als Nachbargemeinde	2026/137



TOP	Betreff	Vorlage
2.4	Satzungsbeschluss- Bebauungsplan Gewerbegebiet Biebing	2026/141



D. Beschlüsse

I. Öffentlicher Sitzungsteil

Zu 1

Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden

Zu 1.1

Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung von Verkaufsräumen in ein Fitness-Studio auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/105 und 536/104, Gemarkung Traunreut (Kantstr. 4)

Vorlagennummer: 2026/130

Der Antragsteller beantragt die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Verkaufsräumen in ein Fitness-Studio.

Es handelt sich um ein „SB-Fitness-Studio“ mit Sport- und Cardio-Training an entsprechenden Geräten auf einer reinen Sportfläche von ca. 221 m².

Der Betrieb kommt ohne Personal und Trainer aus.

Kalkuliert wird mit max. ca. 10 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig.

Das Studio soll jeden Tag zu folgenden Zeiten geöffnet und zugänglich sein: Montag bis Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Die Betriebszeiten und damit einhergehende Immissionen tangieren nicht die Ruhezeiten nach der TA Lärm.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung „Stadtkern“.

Es handelt sich um eine sanierungsrechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

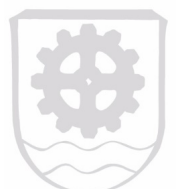
Eine sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 145 BauGB) ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung nicht zuwiderläuft.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen und Zwecken der Sanierung.

Hinweis: Für das Vorhaben wurde bereits eine Genehmigungsfreistellung am 26.04.2026 erteilt (Art. 58 BayBO).

Beschluss:

Die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Verkaufsräumen in ein Fitness-Studio auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/105 und 536/104, Gemarkung Traunreut wird erteilt (§ 145 Abs. 1 BauGB).



Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

Zu 1.2

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Keine Bekanntgabe erfolgt. -

Zu 2

Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden

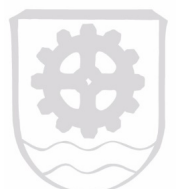
Zu 2.1

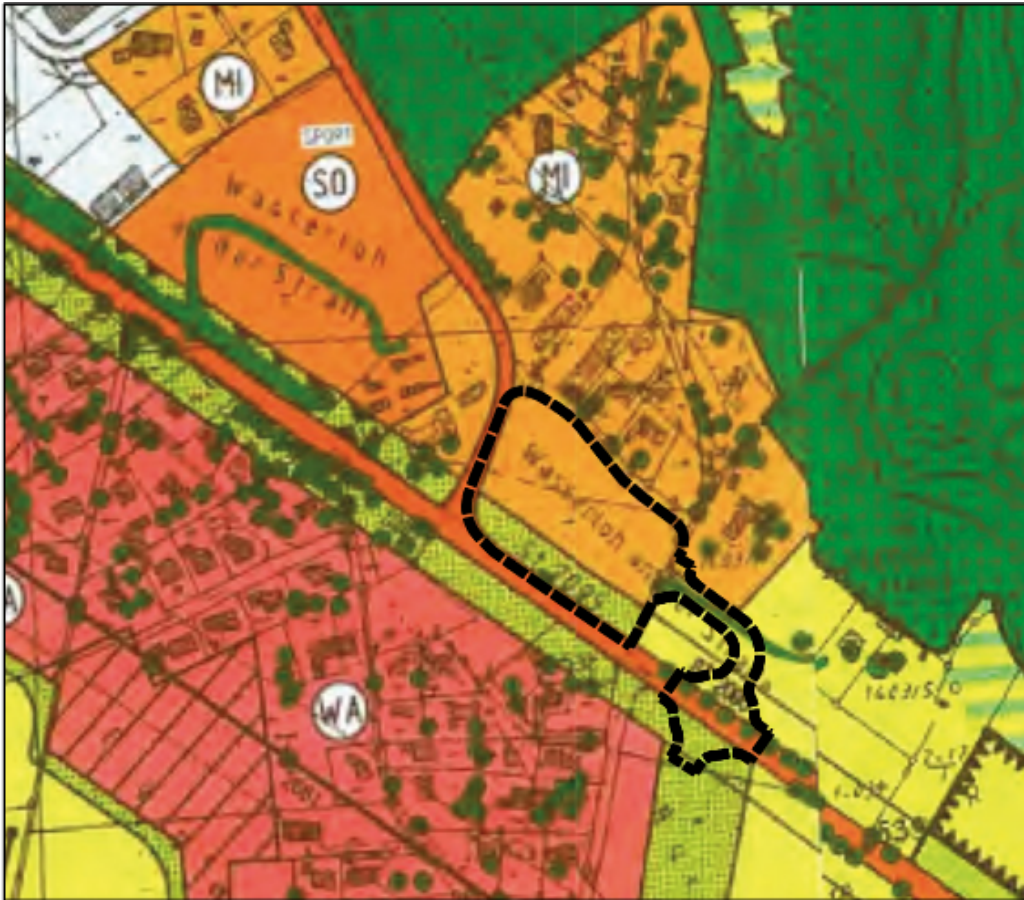
**Änderung der Flächennutzungsplans der Gemeinde Chieming im Bereich der Fl.-Nrn. 1400/9 und 1400 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 956, 1403, 1403/9, 1405, 2772/3 der Gemarkung Chieming (Erweiterung Lebensmittelmarkt)
Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Vorlagennummer: 2026/117

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Egerer im Bereich des Grundstücke Fl.-Nr. 1400/9 und 1400 sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 956, 1403, 1403/9, 1405, 2772/ der Gemarkung Chieming beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Ortsteils Egerer nördlich der Einmündung der Truchtlachinger Straße in die Staatsstraße 2095. Er umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha.

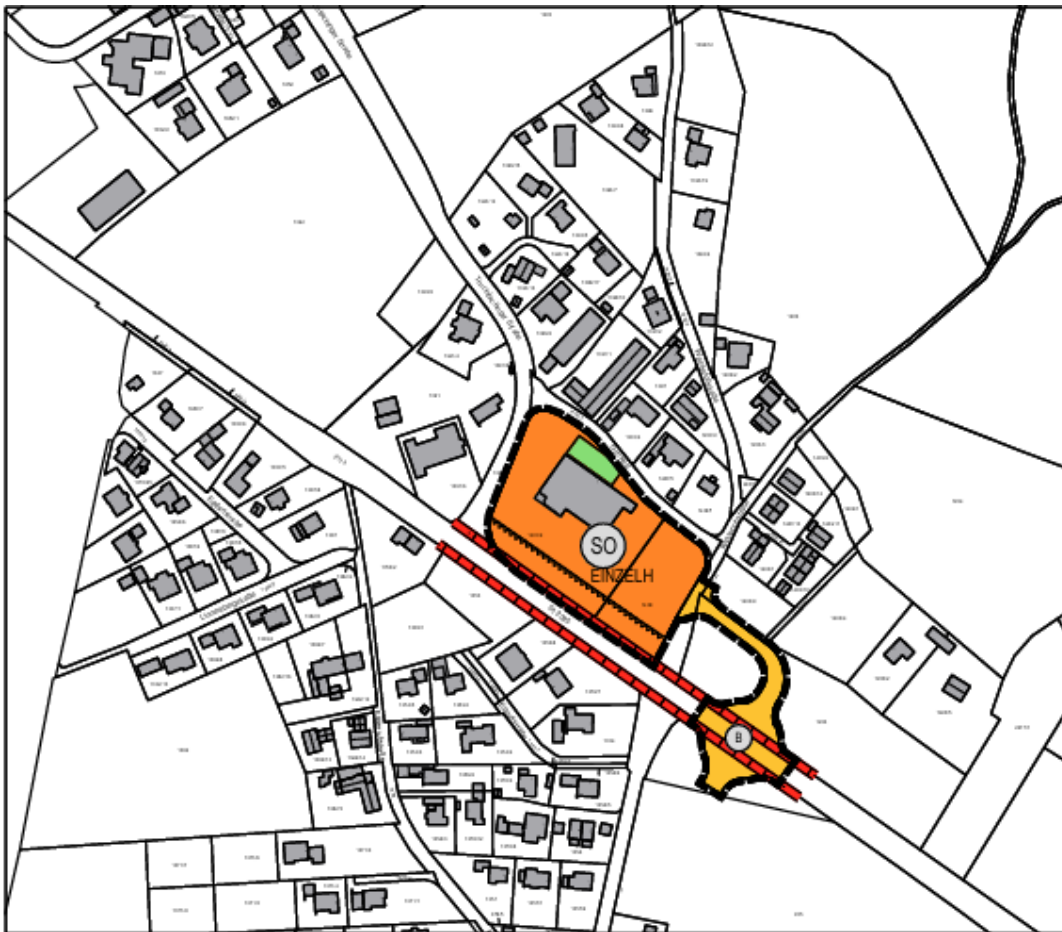




Das Gebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt, nur entlang der Staatsstraße ist im Bereich der Anbauverbotszone eine Grünfläche ausgewiesen, die jedoch auch bisher als Parkplatz für den Lidl Lebensmittelmarkt genutzt war. Auf der Fl.-Nr. 1400/9 befindet sich derzeit eine Lidl Lebensmittelmarkt Filiale, die abgebrochen und durch einen größeren Neubau ersetzt werden soll. Nördlich des Gebäudes war im bestehenden Bebauungsplan eine Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Fl.-Nr. 1400 ist bislang unbebaut und als Wiese landwirtschaftlich genutzt war.

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG beabsichtigt, den bestehenden Lidl Lebensmittelmarkt durch einen größeren Neubau zu ersetzen, da das Gebäude nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Im Rahmen der Neuerrichtung ist eine Vergrößerung der Verkaufsfläche vorgesehen. Der bestehende Markt liegt derzeit in einem Mischgebiet. Um eine größere Verkaufsfläche zu ermöglichen, soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel ausgewiesen werden.





Zur Umsetzung des Vorhabens soll ferner ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt- Vorhaben Lidl“ aufgestellt werden.

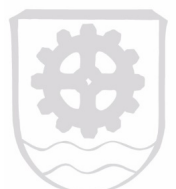
Mit Schreiben vom 21.04.2026 wird die Stadt Traunreut am Verfahren beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Chieming im Bereich Egerer im Bereich des Grundstücke Fl.-Nr. 1400/9 und 1400 sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 956, 1403, 1403/9, 1405, 2772/ der Gemarkung Chieming keine Anregungen vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0



Zu 2.2

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ödberg/Offling der Gemeinde Altenmarkt, FlSt-Nr. 1360/1 sowie Teilflächen der FlSt-Nr. 1360 und 1245, Gemarkung Altenmarkt an der Alz

Vorlagennummer: 2026/136

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt an der Alz hat in seiner Sitzung vom 21.04.2026 den ausgefertigten Entwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ödberg/Offling in der Fassung vom 08.04.2026 gebilligt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen.

Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, soll im Südosten der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz oberhalb des Alztales in unmittelbarer Nähe zum Gemeindeteil Offling auf einer unbebauten landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PV) unter Beibehaltung der Landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ermöglicht werden. Das Planungsgebiet umfasst die Flst-Nr. 1360/1 sowie Teilflächen der Flst-Nr. 1360 und 1245, Gemarkung Altenmarkt an der Alz. Es handelt sich bei dem Planungsgebiet um eine ehemalige Kiesgrube, die bereits wieder verfüllt und rekultiviert wurde und derzeit ackerbaulich genutzt wird. Das Planungsgebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz. Es liegt oberhalb des Alztales ca. 200 m östlich des Gemeindeteils Offling. Die Fläche befindet sich auf einer ehemaligen Kiesgrube. Die Fläche ist inzwischen rekultiviert und wird ackerbaulich genutzt. Es schließen sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Innerhalb des Geltungsbereichs besteht heute auf einer Fläche von ca. 50.000 m² eine landwirtschaftliche Nutzung. Durch den Bebauungsplan werden davon ca. 730 m² durch PV Module, Trafos und Batteriespeicher genutzt. Weitere ca. 1.420 m² werden als Eingrünung entwickelt. Somit verbleiben ca. 47.850 m² bzw. ca. 96 % der Fläche für die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung.

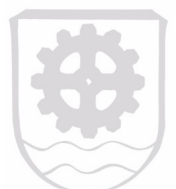




Mit Schreiben vom 05.05.2026 der Gemeinde Altenmarkt an der Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beteiligt

Beschlussempfehlung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für einen Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ödberg/ Offling der Gemeinde Altenmarkt i. d. F. v. 08.04.2026 keine Anregungen vorgebracht.



Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

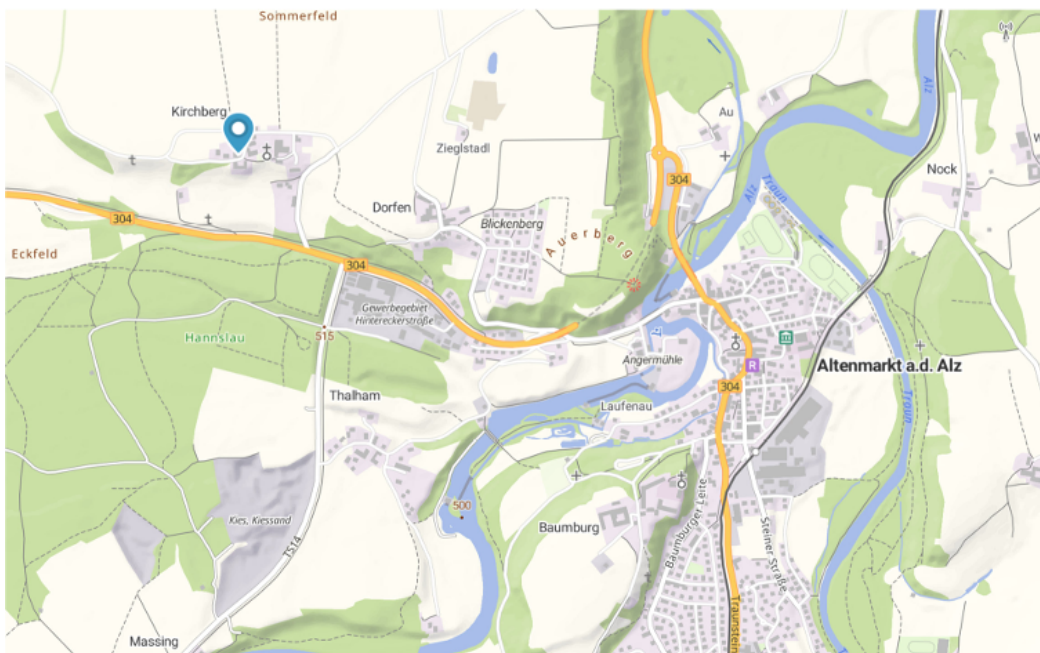
Zu 2.3

Aufstellung der Außenbereichssatzung "Kirchberg-West" der Gemeinde Altenmarkt Stellungnahme als Nachbargemeinde

Vorlagennummer: 2026/137

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt an der Alz hat in seiner Sitzung vom 21.04.2026 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kirchberg-West“ für die Grundstücke Flur-Nr. 883/4, 883/5, 884/1 der Gemarkung Rabenden beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt im bebauten Außenbereich beim Ortsteil Kirchberg, ca. 2 km nordwestlich des Hauptortes Altenmarkt an der Alz.



Das Planungsgebiet ist durch Wohnnutzung und die dazugehörigen Nebengebäude charakterisiert. Ziel der Planung ist eine maßvolle Nachverdichtung durch Ausbau, Aufstockung und Umnutzung der bestehenden Bausubstanz.





Beschlussempfehlung:

Seitens der Stadt Traunreut zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kirchberg-West“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 883/4, 883/5, 884/1 der Gemarkung Rabenden, der Gemeinde Altenmarkt an der ALZ i. d. F. v. 27.03.2026 keine Anregungen vorgebracht.

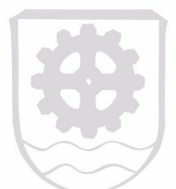
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

Herr Stadtrat Jobst erscheint um 16:03 Uhr zur Sitzung.
Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:08 Uhr zur Sitzung.

Zu 2.4 Satzungsbeschluss- Bebauungsplan Gewerbegebiet Biebing Vorlagenummer: 2026/141

Der Stadtrat hat am 06.06.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß §2 Abs.1 BauGB beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ aufzustellen.



Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung (jeweils i.F.v. 31.07.2025), den Umweltbericht (i.F.v. 09.07.2025) und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (i.F.v. 04.04.2025) fand in der Zeit vom 13.08.2025 bis zum 22.09.2025 statt.

Zugleich wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der o.g. Zeit durchgeführt.

Der Bebauungsplan mit der Begründung (i.F.v. 14.01.2026) einschließlich Umweltbericht (i.F.v. 14.01.2026) wurde durch den Stadtrat am 22.01.2026 gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs.2 BauGB mit Begründung (jeweils i.F.v. 14.01.2026), den Umweltbericht (i.F.v. 14.01.2026) und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (i.F.v. 04.04.2025) fand in der Zeit vom 12.02.2026 bis zum 13.03.2026 statt.

Zugleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.2026 bis zum 13.03.2026 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Rückmeldung gegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Traunstein, Bereich Brandschutz
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Traunstein
- Regionaler Planungsverband Südostbayern
- Stadtwerke Traunreut Technik
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Matzing
- Bayernwerk Netz GmbH
- Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt
- Landratsamt Traunstein, SG 4.16, Wasserecht- und Bodenschutz
- Landratsamt Traunstein Immissionsschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten
- Stadtwerke Traunreut
- Stadt Traunreut Bautechnik

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände gegen die Planung erhoben:

- Gemeinde Chieming, Schreiben vom 02.02.2026
- Landratsamt Traunstein, SG 3.16, Verkehrswesen, Schreiben vom 02.02.2026
- Stadt Traunstein, Schreiben vom 02.02.2026
- Landratsamt Traunstein, SG 3.13, Tiefbauverwaltung, Schreiben vom 02.02.2026
- Stadt Trostberg, Schreiben vom 27.02.2026
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein, Schreiben vom 03.03.2026
- Landratsamt Traunstein, SG 4.40, Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 11.03.2026



- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Schreiben vom 10.03.2026

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihre Zustimmung und Hinweise erteilt:
Staatliches Bauamt Traunstein, Straßenbau vom 05.02.2026:

Unsere Stellungnahme vom 26.08.2025, Az. StBATS-S22-4622.TS-29-4/2, bleibt weiterhin gültig.

Deshalb ergänzend nachfolgend Stellungnahme vom 26.08.2025:

1. Das Bebauungsplangebiet wird westlich an der Einmündung zur Staatsstraße St 2096 erschlossen. Ggf. erforderliche Änderungen an dieser Einmündung, welche aufgrund der Bebauungsplanänderung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich werden, sind mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein abzustimmen. Die hierbei entstehenden Kosten, welche auf die Änderung zurückzuführen sind, sind von der Stadt Traunreut zu tragen.
2. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Abstand ca. 280m zur Bundesstraße B304 sowie im Abstand von ca. 450m zur Staatsstraße St 2096. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben u.U. im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Dies Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist derzeit von einer sehr moderaten Verkehrszunahme im Zuge der Gebietserweiterung auszugehen. Gemäß der Auskunft des künftigen Nutzers der Gewerbeflächen ist mit einer Zunahme des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße in der Tageszeit (6.00 Uhr-22.00 Uhr) von ca. 15 Pkw und 2 Lkw zu rechnen. Gem. telefonischer Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt am 21.04.2026 ist derzeit die Einmündung zur Staatsstraße St. 2096 als ausreichend leistungsfähig zu betrachten. Aus Richtung Traunreut ist die Einmündung mittels Linksabbiegespur angebunden. Eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer ist vorhanden. Sollte der Verkehr zunehmen und deren Ursache dem Bauwerber bzw. der Erweiterung des Gewerbegebiets zuzuordnen sein, so sollten die Kosten für den Umbau der Einmündung anteilig durch den Bauwerber übernommen werden. Künftige Straßenemissionen durch Bundes- und Staatsstraßen sind hinzunehmen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Umbaumaßnahmen an der Einmündung erforderlich werden, so ist der Bauwerber anteilig an den Kosten zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Landratsamt Traunstein, Naturschutz und Waldrecht, Schreiben vom 03.03.2026:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom



22.09.2025 sind weiterhin zu beachten.

Deshalb ergänzend nachfolgend Stellungnahme vom 22.09.2025:

aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamt für Umwelt (LfU) zur Erfassung durch die Stadt zu melden ist. Die Ausgleichsflächen sind zudem rechtlich zu sichern (dingliche Sicherung zugunsten der Stadt), wenn die Flächen nicht im Eigentum der Stadt stehen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit der Herstellung der Ausgleichsflächen unmittelbar nach Fertigstellung der Bebauung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) zu beginnen ist.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Ausgleichsfläche ist zugunsten der Stadt Traunreut dinglich zu sichern.

Die Stadt Traunreut soll die Ausgleichsfläche mit dem Satzungsbeschluss an das Ökoflächenkataster melden.) Alle Hinweise, die seitens der Unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung erfolgten, wurden in der Fassung vom 14.01.2026 berücksichtigt. Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche zugunsten der Stadt Traunreut ist erforderlich. Mit dem Satzungsbeschluss soll die Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster gemeldet werden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche ist zugunsten der Stadt Traunreut dinglich zu sichern. Die Stadt Traunreut wird mit Satzungsbeschluss die Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster melden. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 16.02.2026:

1. Der geplante Waldmantel im Norden des Planungsgebietes wurde im Westen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zurückgesetzt und ist von artenreicher Krautflur umfasst. Dies ist im Umweltbericht auf Seite 25 Abbildung 10 dargestellt. Die Änderung mit der Umfassung artenreicher Krautflur ist im BBP noch nicht eingezeichnet.

2. Zur angrenzenden LF im Westen ist eine private Grünfläche zur Versickerung von Oberflächenwasser mit Bepflanzungsgebot eingeplant, hier sollte auf die Pflanzung von Bäumen verzichtet werden, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden LF zu vermeiden. Zudem ist, wie in den Abwägungen beschrieben, der 3m breite Krautsaum entlang der Westseite nicht im BBP dargestellt. Wir bitten diese Anmerkungen noch zu berücksichtigen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

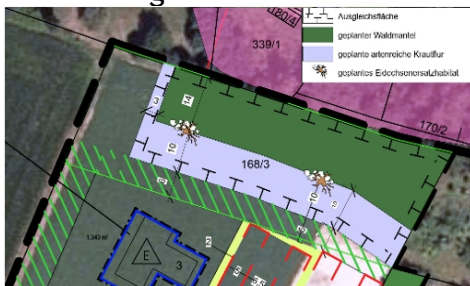
Abwägung und weitere Vorgehensweise :



a) zu 1.: Der Hinweis ist bereits berücksichtigt. Die Darstellung sollte zur Klarstellung angepasst werden.

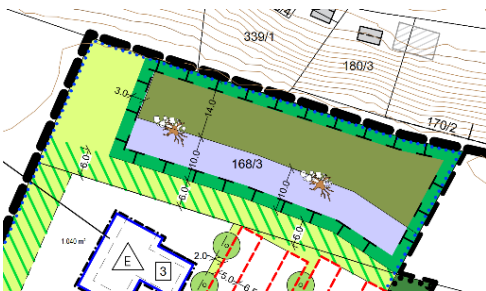
b) zu 1.: Die festgesetzte drei Meter breite Krautflur als westlicher Abschluss der Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht (siehe Abb. 10 auf Seite 25) ersichtlich. In der Plandarstellung des Bebauungsplans wird diese Krautflur durch das grün hinterlegte Planzeichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche“ überlagert.

Darstellung Umweltbericht vom 14.01.2026:



Darstellung Bebauungsplan vom 14.01.202

zu 2.: Der Hinweis soll zur Kenntnis genommen werden.



zu 2.: Pflanzabstände von Bäumen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) (siehe Art. 48 Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) geregelt. Eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht notwendig.

Die Formulierung in der Abwägung bezieht sich nur auf den Bereich Ausgleichsfläche. Die drei Meter breite Krautflur im Bereich der Ausgleichsfläche wurde in der Planung vom 14.01.2026 berücksichtigt. Eine Anpassung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis zu 1 ist in der Planung bereits berücksichtigt, der Hinweis zu 2 wird zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche“ ist zur Klarstellung in schwarz/weiß-Darstellung, also nur mit der schwarzen T-Linie darzustellen, so dass die darunterliegende Planung sichtbar bleibt. Entlang der Westseite des BBP ist kein durchgängiger Krautsaum herzustellen. An der bisherigen Planung wird festgehalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst. Eine materielle Änderung ist nicht veranlasst.



Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Schreiben vom 08.03.2026:

Zur vorgesehenen Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ haben wir mit Schreiben vom 29.08.2025, Az. 1-4622-TS Trt-18694/2025, bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß dem Beschlussbuchauszug zur Sitzung des Stadtrates am 22.01.2026 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen zur Kenntnis genommen. Sie sind im Wesentlichen in der aktuellen Planung berücksichtigt.

Wir bitten, unseren Hinweis zur Verwendung ausschließlich des DWA-Blattes 138-1 bei der Niederschlagswasserbeseitigung noch unter Punkt D. „Textliche Hinweise“ Ziff. 6. zu berücksichtigen.

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen (Stand 14.01.2026) zur o.g. Bebauungsplanerweiterung ergeben sich ansonsten keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte. Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin uneingeschränkt.

Deshalb ergänzend nachfolgend Stellungnahme vom 29.08.2025:

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- entfällt -
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- entfällt -
3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
- entfällt -
4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Unter Punkt D. „Textliche Hinweise“ Nr. 7 ist auf die Thematik Starkregenereignisse und wild abfließendes Oberflächenwasser eingegangen. Welche baulichen Schutzmaßnahmen



erforderlich und wirksam sind, wird von uns im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgegeben, vorgeschlagen oder beurteilt. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der Gemeinde bzw. bei den Planern und den Bauherren.

Hinweise auf mögliche Gefahren durch wild abfließendes Wasser auf das Plangebiet können im „UmweltAtlas Bayern – Karteninhalt Naturgefahren (siehe Internet: www.umweltatlas.bayern.de) eingesehen werden.

4.1.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2 Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

4.2.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlagen (Kanalisation, Mischwasser-behandlungsanlagen, Kläranlage) sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit von der Stadt zu überprüfen.

4.2.2 Niederschlagswasser

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers unter Punkt C. „Textliche Festsetzungen“ Nr. 10 und unter Punkt D. „Textliche Hinweise“ Nr. 6 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Wir gehen davon aus, dass eine genehmigungsfreie Versickerung (wenn überhaupt) nur bei Niederschlagswasser möglich ist, das im Bereich des geplanten Gebäudes anfällt (Dachflächenwasser).

Ein Entwässerungskonzept für die gesamte Erweiterungsfläche sollte mit uns frühzeitig vor weiteren Planungen und Verfahrensschritten abgestimmt werden.

Als Grundlage ist im Text u. a. das DWA Merkblatt M 153 genannt. Für Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist bis auf weiteres jedoch das DWA-Arbeitsblatt 138-1 heranzuziehen. Wir bitten dies zu beachten und in der Planung noch zu berücksichtigen.

4.2.3 Regenwassernutzung

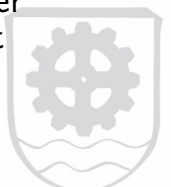
Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und für WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen

4.3 Altlastenverdachtsflächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

a) zu Hinweis vom 08.03.2026: **Der Hinweis soll zur Kenntnis genommen werden.** Der textliche Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 6 auf das „DWA M153“ soll entfernt werden.



zu Hinweis vom 29.08.2026: **Die Hinweise sollen zur Kenntnis genommen werden.** Die textlichen Hinweise im Bebauungsplan sollen um „Entwässerungsplan“ und „Regenwassernutzung“ ergänzt werden.

b) zu Hinweis vom 08.03.2026: Wasserrechtliche Genehmigungsunterlagen sind gemäß gültiger Regelwerke anzufertigen. Zukünftig sind die Anforderungen bei Versickerung in den DWA-Blättern A138-1 und A117 geregelt. Auf den Hinweis zum M153 kann daher verzichtet werden.

zu Hinweise vom 29.08.2026:

4.1.1 Starkniederschläge – Hinweis wird bereits berücksichtigt.

4.2.1 Schmutzwasser – Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation ist durch die Stadt Traunreut sicherzustellen. Ggf. ist das Vorliegen von wasserrechtlichen Genehmigungen zu prüfen. Dazu sollen Abstimmungen mit den Beteiligten erfolgen. Der Bauwerber hat mit dem Bauantrag einen Entwässerungsplan vorzulegen. Darauf soll im Bebauungsplan hingewiesen werden.

4.2.2 Regenwassernutzung – Der Bauwerber nutzt bereits Möglichkeiten der Regenwassernutzung z.B. für den Testbetrieb. Der Vorschlag der Stellungnahme soll als Hinweis in Bebauungsplan übernommen werden.

4.3 Altlasten - Hinweis wird bereits berücksichtigt

zu Hinweis vom 08.03.2026:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird der textliche Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 6 auf das „DWA M153“ entfernt.

zu Hinweis vom 29.08.2026:

Die Hinweise sind bereits in der Planung berücksichtigt bzw. werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlagen (Kanalisation, Behandlungsanlagen, Kläranlage) ist durch die Stadt Traunreut sicherzustellen.

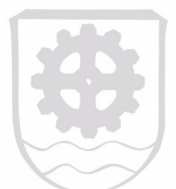
Der Bebauungsplan ist unter der textlichen Hinweisen zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen: Punkt 13. - Entwässerungsplan: Mit dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan vorzulegen, der die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser beschreibt, sowie Angaben über das zu erwartende Schmutzwasseraufkommen enthält.

Punkt 14. - Regenwassernutzung: Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und für WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Die Stellungnahme wurde bereits beschlussmäßig beachtet und behandelt. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Unterlagen in der Satzung (Hinweise) und in der Begründung (Kapitel 10). Eine materielle Änderung ist nicht veranlasst.

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 11.03.2026:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g.



Bebauungsplanänderung und -erweiterung bereits mit Schreiben vom 03.09.2025 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Umsetzung auf eine möglichst flächeneffiziente Nutzung des Plangebietes weiterhin geachtet wird. Den von der Planung betroffenen Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz sowie des Immissionsschutzes wurde in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts-, unteren Naturschutz- sowie unteren Immissionsschutzbehörde Rechnung getragen (vgl. Beschlussbuchauszug über die Sitzung des Stadtrats vom 22.01.2026 / Unterlagen auf der Homepage (umweltbezogene Stellungnahmen)).

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“, in der überarbeiteten Fassung vom 14.01.2026, Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde auch weiterhin auf eine möglichst flächeneffiziente Nutzung des Plangebiets geachtet. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

IHK München, Schreiben vom 10.02.2026:

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern befürwortet und begrüßt weiterhin die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Biebing“, da durch die Planung der Betriebsstandort der Firma Zunhammer gestärkt werden soll. Aus gewerblicher Sicht sind daher auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geltend zu machen.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

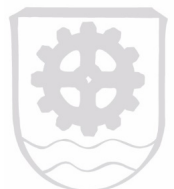
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Zweckverband Wasserversorgung Harter Gruppe, Schreiben vom 12.02.2026:

Der Zweckverband hat keine Einwände zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes. Die Leitungstrasse wurde mit einem nicht zu bebauenden Schutzstreifen festgesetzt. Die entstehenden Gebäude können an die zentrale Trinkwasserversorgung der Harter Gruppe angeschlossen werden.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung ist sichergestellt. Die Leitungstrasse mit Schutzstreifen ist festgesetzt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.



Stadt Traunreut, Verwaltung, Schreiben vom 21.04.2026

- Aus rechtlichen Gründen ist für die textlichen Festungen der Punkte 7.6, 7.7 und 7.8 (Artenlisten für Pflanzungen) die Form des textlichen Hinweises zu wählen. Sowie bei Punkt 7.5 die Erläuterung „(Negativliste)“ zu entfernen.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen Verweise in der Begründung, auf die „Firma Zunhammer“ durch „Bauwerber“ ersetzt werden.
- Im Bebauungsplan Ist das Planzeichen „Grenze des Geltungsbereiches“ im Bereich des bisherigen Bebauungsplan grau darzustellen.

Zum besseren Verständnis für spätere Bauwerber sollte ein neues Kapitel in die Begründung aufgenommen werden, in dem wichtige Hinweise aus den Stellungnahmen in Kurzform als Empfehlung zusammengefasst dargestellt sind.

Abwägung und weitere Vorgehensweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bzw. die Begründung ist dem Vorschlag entsprechend anzupassen. Die beschriebenen Hinweise sollten im Bebauungsplan und in der Begründung angepasst werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Eine materielle Änderung ist nicht veranlasst.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Bedenken geäußert:

Gemeinde Nußdorf, Schreiben vom 24.02.2026

Zur Auslegung über die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Biebing“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Nußdorf hatte bereits mitgeteilt, dass die Übergabestation in Höberich an der Grenze ihrer Belastbarkeit ist.

Zu dem Thema fand auch ein gemeinsamer Termin bei Ihnen im Rathaus statt. Wir haben versucht zu verdeutlichen wie ernst das bestehende Problem ist und dass die von Ihnen aktuell angestrebte Bauleitplanung dieses Problem deutlich verschärfen wird.

Die Versorgungssicherheit muss gewährleistet sein! Bei einem möglichen Überlauf der Übergabestation ist zudem mit erheblichen Umweltverschmutzungen (Nähe zur Traun; Grundwasser...) zu rechnen.

Leider wurde von Ihnen, ohne ein Ergebnis oder einer weiteren Rücksprache, an der Bauleitplanung weiter festgehalten. Dabei wurde in der Abwägung unser Einwand lediglich zur Kenntnis genommen. In Ihrer Abwägung betrachten Sie die Abwasserentsorgung kurzfristig als gesichert und halten daher an der Planung fest. Uns ist nicht ganz klar, warum das kurzfristige Sicherheitsinteresse höher zu bewerten ist als das mittel-/langfristige Risiko. Es fehlen klare Verpflichtungen, wie z.B. ein technischer Nachweis und eine Berechnung durch die Mehrbelastung.

Ein Satzungsbeschluss ohne das Problem der Übergabestation vorher eindeutig zu klären kann auch schon kurzfristig zu Problemen führen, da mit Satzungsbeschluss Baurecht



geschaffen wird welches auch zeitnah umgesetzt werden kann.

Vor dem Satzungsbeschluss ist ein technisches Nachweisergebnis vorzulegen, das belegt, dass die bestehende Übergabestation die durch die Satzung zu erwartende Mehrbelastung dauerhaft aufnehmen kann. Soweit die Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, ist der Satzungsbeschluss bis zur Umsetzung erforderlicher Ausbau- oder Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen.

Gemeinde Nußdorf - Stellungnahme vom 21.04.2026:

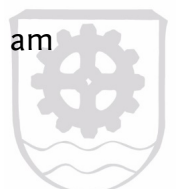
Die Gemeinde Nußdorf ist sich einig, dass Sie auch eine Bestätigung durch den Bauwerber benötigen, dass es bei dieser Erweiterung des Bebauungsplans zu keiner Mehrung des Personals/Mehrbelastung der Kanalisation kommen soll. Das Regen- und Oberflächenwasser ist selbstverständlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Sobald es zu einer Mehrbelastung des Abwasserkanals kommen soll, muss zwingend vorab die Leistungsfähigkeit der Übergabestation in Höberich durch die Stadt Traunreut nachgewiesen werden bzw. an einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde Nußdorf gearbeitet werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Abwägung und weiter Vorgehensweise

Im Ortsteil Biebing ist der Eigentümer und Betreiber des öffentlichen Schmutzwasserhauptkanales die Gemeinde Nußdorf, welche folglich auch für den laufenden Unterhalt zu sorgen hat. Für die jeweiligen SW-Hausanschlüsse zu den einzelnen Grundstücken und die dortigen Übergabeschächte sowie die SW-Kanäle in den Nebenstraßen sind die Stadtwerke Traunreut zuständig. Der Anschluss an die öffentliche SW-Kanalisation kann, über eine durch den Bauwerber herzustellende und zu betreibende private Leitung, über das Flurstück Nr. 166/1 an die bereits vorhandenen SW-Hausanschlüsse im westlichen Grundstücksbereich von Fl.Nr. 167 sichergestellt werden. Die Gemeinde Nußdorf hat bei einem gemeinsamen Termin, erklärt dass die Pumpanlage in Höberich, die das gesamte Schmutzwasser der Gemeinde Nußdorf einschließlich des Ortsteils Biebing (Stadt Traunreut) an den weiterführenden Kanal der Stadt Traunreut übergibt, ertüchtigt werden muss und deren Leistungsfähigkeit sich an der Grenze befindet. Die Pumpanlage liegt zwischen der Traun und dem Weiler Höberich, innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Damit dauerhaft die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann und eine Umweltverschmutzung vermieden wird, ist die Pumpanlage zu ertüchtigen bzw. neu zu bauen. Deshalb sollen beide Gemeinden gemeinsam Planungen aufnehmen und bis dahin darauf achten, dass es zu keiner Mehrung von Abwasser kommt. Es darf bis zum Neubau oder Ertüchtigung der Pumpanlage zu keiner Mehrbelastung des Abwasserkanals kommen. Regen- und Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Der Bauwerber soll mit dem Bauantrag einen Entwässerungsplan sowie Angaben über das zu erwartende Schmutzwasseraufkommen vorlegen. Falls die Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation durch die Stadt Traunreut zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des jeweiligen Baus nicht gewährleistet werden kann, ist gegeben falls ein Provisorium zu errichten, z.B. 3-Kammer-Klärgrube mit regelmäßiger Klärschlammentsorgung.

Aufgrund der Stellungnahme vom 24.02.2026 fand ein weiterer gemeinsamer Termin am 24.03.2026 mit Vertretern der Stadt Traunreut und der Gemeinde Nußdorf statt.



Nachfolgend abgedruckt die schriftliche Rückmeldung der Stadt Traunreut an die Gemeinde Nußdorf nach dem gemeinsamen Gespräch vom 24.03.2026:

Das Ergebnis der Besprechung wurde wie folgt festgehalten: Das Bauvorhaben des Bauwerbers ist nicht mit einer Mehrung des Personals am Standort Biebing verbunden. Es handelt sich um eine Verlegung der Mitarbeitenden durch Umzug des Betriebsgebäudes. Die Übergabestation in Höberich und die damit verbundene Kanalisation erfährt keine Mehrbelastung. Das Regenwasser auf dem Firmengelände wird versickert. Es ist bekannt, dass die Abwassersituation an dieser Stelle kritisch ist. Sollte es im Laufe der nächsten Jahre zu einer Mehrung des Abwassers durch den Bauwerber kommen, wird die Stadt Traunreut im Einvernehmen mit der Gemeinde Nußdorf eine Lösung für die Abwassersituation finden. Auf beiden Seiten ist darauf zu achten, dass eine Mehrung von Abwasser nicht entsteht.

Die schriftliche Bestätigung des Bauwerbers gegenüber der Stadt Traunreut vom 30.04.2026 lautet wie folgt:

Durch die Bauphase für das neue Bürogebäude wird es zu keiner Personalmehrung kommen.

Am 13.05.2026 erfolgte folgende weitere Stellungnahme der Gemeinde Nußdorf:

Die Gemeinde Nußdorf nimmt zur Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Biebing“ nun wie folgt Stellung:

Durch die vorgelegte Zusicherung seitens der Stadt Traunreut und der Firma Zunhammer, dass durch die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Biebing“ es zu keiner Mehrung des Personals und somit auch zu keiner Mehrbelastung der Übergabestation in Höberich kommt, hat die Gemeinde Nußdorf dazu keine weiteren Einwände.

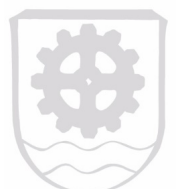
Sobald es zu einer Mehrbelastung des Abwasserkanals kommen soll, muss zwingend vorab die Leistungsfähigkeit der Übergabestation in Höberich durch die Stadt Traunreut nachgewiesen werden und an einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde Nußdorf gearbeitet werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und Schadensfälle zu verhindern.

Folglich ist folgende weitere Vorgehensweise für die Stadt und die Planer erforderlich:

- Aufnahme der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ertüchtigung bzw. Neubau der Pumpanlage in Höberich.
- Ergänzung der Textlichen Hinweise im Bebauungsplan um die Erfordernis eines Entwässerungsplans im Zuge des Bauantrages.
- Sicherstellung der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme.
- Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine eingegangen



Beschlussempfehlung:

1. Den Stellungnahmen und Anregungen gemäß den Abwägungsvorschlägen im Sachverhalt wird entsprochen.
2. Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den vom Planungsbüro Limbus Vermessungs GmbH, Bahnhofplatz 2, 83278 Traunstein gefertigten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Biebing“ im Bereich der Grundstücke FlSt.-Nr. 166 und 168, Gemarkung Matzing in der Fassung vom 12.05.2026 mit der Begründung in der Fassung vom 12.05.2026 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführung

Christian Schulz

